

Die ruheversprechende Wand

Lärmgeplagte wollen mehr Ruhe, die Gemeinden bemühen sich um ein intaktes Ortsbild, und die Anlagehalter sanieren ihre lärmigen Strassen. Stark unterschiedliche Interessen prallen bei der Lärmschutzwand aufeinander. Ausserdem ist da noch die Frage der Finanzierung.

Der Strassenraum ist als Ort der Begegnung vielerorts wegen hoher Lärmbelastung unattraktiv. Es besteht das Bedürfnis, den privaten Aussenraum zu schützen. Zum Beispiel durch eine Lärmschutzwand.

Eine Wand ist aber immer ein trennendes Element im Strassenraum. Bei der Beurteilung eines Baugesuchs ist deshalb besonders auf das Orts- und Landschaftsbild zu achten. Nicht zuletzt aus diesem Grund werden im aktuellen Strassenlärm-Sanierungsprojekt des Kantons nur sehr wenige Lärmschutzwände realisiert.

Wunsch der Lärmbetroffenen: Ruhe

Eine optimal dimensionierte Wand bringt eine Reduktion von 10 dB, was als eine Halbierung des Lärms empfunden wird. Hinter einer Wand ist es also ruhiger, aber nicht ruhig.

Wandwirkung online

Berechnen:

www.laermorama.ch → Lärmschutz → Lärmschutzwände und -dämme → Wissen

Hören:

www.laerm.zh.ch → Lärmsanierung → Strassenlärm → Staatsstrassen → Massnahme Lärmschutzwand → Wandwirkung erhören

Wie gross die Wandwirkung effektiv ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Wirkung ist umso grösser,

- je höher die Wand ist,
- je näher die Wand an der Strasse zu liegen kommt,
- je grösser der Abstand zwischen Wand und Gebäude ist und
- je länger die Wand ist.

Seitlich einfallender Schall, Lücken, Öffnungen sowie undichte Stellen beeinträchtigen die Wandwirkung erheblich. Aus Gründen der Wohnhygiene (Platzverhältnis, Feuchtigkeit, Grabenwirkung, Schattenwurf, Lichtverhältnisse) sollte der Abstand zwischen der Wand und dem Wohngebäude mindestens vier Meter, bei einer brennbaren Holzwand wenn möglich mehr, betragen.

Im Zusammenhang mit Lärmschutzwänden taucht regelmässig die Frage nach der Finanzierung von privat erstellten Wänden durch die öffentliche Hand

Rima Kalberer

Fachstelle Lärmschutz

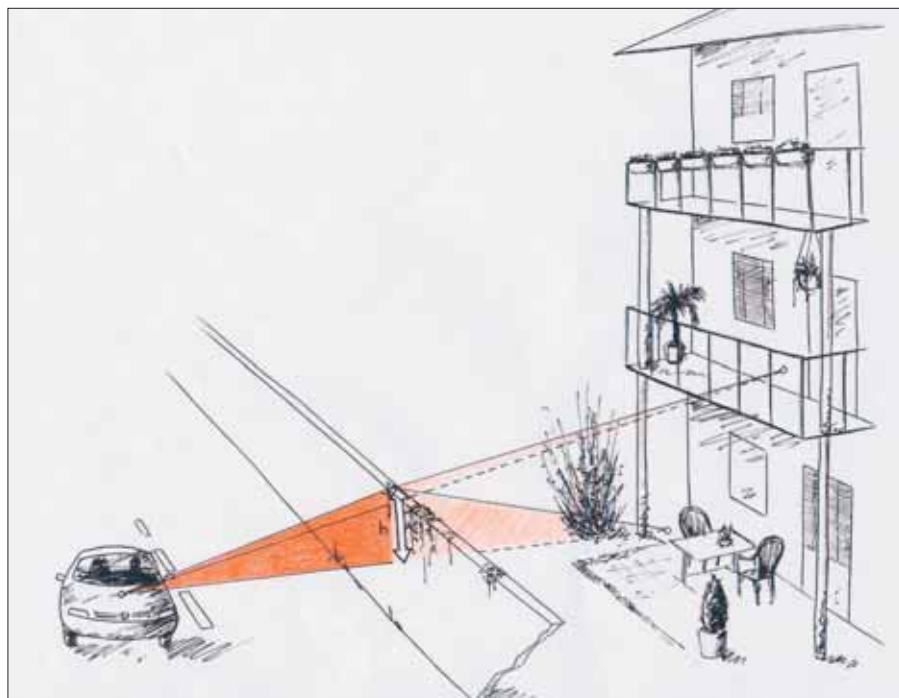
Tiefbauamt, Kanton Zürich

Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 55 29

rma.kalberer@bd.zh.ch

Lärm



Eine Lärmschutzwand schützt meistens nur den Aussenraum und das Erdgeschoss.

Quelle: Fachstelle Lärmschutz



Privat erstellte Lärmschutzwand in Illnau-Effretikon mit traditioneller Materialwahl.

Quelle: Fachstelle Lärmschutz

Übernimmt der Kanton die Kosten einer privaten Wand?

Würde der Kanton die Wand im Rahmen der Strassenlärmsanierung auch bauen, so werden die Kosten teilweise oder ganz übernommen. Ist aber beispielsweise das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Wand nicht genügend, was bei einem einzelnen Gebäude meistens der Fall ist, so zahlt der Kanton nichts. In diesem Fall werden bei sanierungspflichtigen Gebäuden Schallschutzfenster eingebaut oder teilfinanziert, wie wenn die Wand nicht existieren würde. Kommt die Wand nahe an die Strasse zu liegen, wird ihr in der Baubewilligung ein Beseitigungsrevers auferlegt, welcher die Grundeigentümerschaft gegebenenfalls zum Rückbau verpflichtet.

Folgende Bedingungen müssen alle erfüllt sein:

- Die Wand schützt mindestens ein Fenster eines lärmempfindlichen Raums mit Immissionsgrenzwertüberschreitung.
- Die Baubewilligung für das Gebäude wurde vor 1985 erteilt.
- Die geschützten lärmempfindlichen Räume wurden seit 1985 nicht wesentlich geändert.
- Die Wand entspricht den Kriterien der Strassenlärmsanierung (Erschliessung, Sicherheit, Ortsbild, Wohnhygiene, Kosten-Nutzen-Verhältnis etc.).

auf. Bei der Beantwortung hilft die Zusammenstellung im Kasten unten links.

Herzensangelegenheit der Gemeinden: Ortsbild

Damit das Ortsbild nicht zu stark von schlecht aufeinander abgestimmten Einzellösungen geprägt wird und sich die Wand möglichst gut in den Strassenraum integriert, bemüht sich die Gemeinde im Rahmen des Baugesuchverfahrens um eine optimale Wandgestaltung. Grundsätzlich sind Wände in schutzwürdigen Ortsbildern und in Ortszentren mit publikumsorientierten Nutzungen nicht vertretbar. Wände bis zu 1,5 Meter Höhe sind meist unproblematisch. Höhere Wände wirken akustisch besser, greifen jedoch visuell stärker in die Strassenraumgestaltung ein und können bedrohlich wirken. Glaswände sind unauffällig, haben jedoch den Nachteil, dass sie öfter gereinigt werden müssen, Schall sowie Licht reflektieren und die Autos sichtbar bleiben. Generell sollte eine traditionelle oder der Zeitepoche der umliegenden Bauten entsprechende Materialisierung gewählt werden. Die Auswahl an Strukturen, Materialien und Farben ist möglichst gering zu halten. Begrünte Wände wirken oft weniger befremdend.

Pflicht von Bund, Kanton und Gemeinden: Strassenlärmsanierung

Der Bund, der Kanton oder die Gemeinde als Anlagehalter der Strassen sind bei Überschreitung der Lärmgrenzwerte gesetzlich dazu verpflichtet, Massnahmen gegen den Lärm zu ergreifen. Sind Massnahmen an der Quelle nicht möglich oder unverhältnismässig, so werden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg untersucht. Aufgrund restriktiver Kriterien (Kasten unten links) werden vom Kanton nur sehr wenige Lärmschutzwände geplant. Wesentliche Gründe, weshalb eine Wand nicht geplant wird, sind einerseits die mangelnde Ortsbildverträglichkeit sowie enge Platzverhältnisse und andererseits das ungenügende Kosten-Nutzen-Verhältnis. Deshalb werden vom Kanton in den meisten Fällen Schallschutzfenster, die nur Ersatzmassnahmen darstellen, eingebaut oder teilfinanziert.

Unterlagen und Informationen

Im Internetbereich der Fachstelle Lärmschutz unter www.laerm.zh.ch/laerminfo

Lärminfos zum Thema:

Lärminfo 3: Privater Bau einer Lärmschutzwand

Lärminfo 9: Siedlungsverträgliche Lärmschutzwände

Lärminfo 15: Favorisierte Typen von Lärmschutzwänden